



Drachenfliegerverein Geislingen e.V.
Roland Görz
Selbertstraße 11
89075 Ulm

Gmund, 01.09.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Türkheim", 73312 Geislingen-Türkheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegervereins Geislingen e.V. vom 14.03.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart für das Hängegleitergelände "Türkheim" vom 03.10.1978 - Aktenzeichen 24-8637, zuletzt verlängert durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) am 04.02.2003, wird in der derzeit gültigen Fassung verlängert.
2. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Flächen mit den Koordinaten N 48°35'25.7", O 9°48'20.3" (Startplatz) und N 48°35'41.6", O 9°47'43.5" (Landeplatz), Gemarkung Türkheim.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2024** befristet. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen ist jährlich eine Kopie des Flugbuches zur Verfügung zu stellen.
2. Nicht mehr nutzbare und über den Fels westlich der Startrampe abgestürzte Windanzeiger sind zu entfernen.
3. Ein weiterer Ausbau der technischen Infrastruktur am Startplatz bzw. weitere Befestigungen durch Rasengittersteine etc. sind nicht zulässig.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Weitere Abholzungsmaßnahmen im Bereich des Startplatzes sind, wenn überhaupt, nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt möglich und sollten sich auf die niederwaldartige Fläche in der direkten Umgebung der Startrampe beschränken.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Für das Hängegleiterfluggelände "Türkheim" besteht bereits seit dem 03.10.1978 eine luftrechtliche Erlaubnis gem. § 25 LuftVG. Die Außenstart- und -landeerlaubnisverlängerungen wurden in der Vergangenheit zunächst durch das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt und zuletzt im Jahr 2003 durch den DHV.

Mit Schreiben vom 14.03.2013 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Schwäbisch Hall wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 11.06.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass aus forstlicher und naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erlaubnisverlängerung bestehen, einer Verlängerung aber nur für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren zugestimmt werden kann. Die Erlaubnis wurde daher erneut befristet erteilt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen

Referat Flugbetrieb